VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFSTELLUNGS-/ANDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 15.05.1985 gem. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung / Anderung des Bebauungsplans beschlossen

Dieser Beschluß wurde am 23.05.1985 offentlich bekanntgemacht

2 FRUHZEITIGE BURGERBETEILIGUNG

Die Burgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde am 04.06.1985 / in der Zeit vom _____ bis _____ durchgefuhrt

3 OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 08.04.1987 die offentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 2a Abs. 6 beschlossen

Nach vorheriger, offentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begrundung in der Zeit vom 14.09.1987 bis 16.10.1987 offentlich ausgelegen

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 09.12.1987 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen

5. ANZEIGE

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Bebaungsplan dem Regierungspräsidium Freiburg am 26.02.1988 angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 18.04.1988 Az.: 22/24/0225/21 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtvorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 03.05.1988 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 06.05.1988

STADT 70 VILLINGEN - SCHWENNINGEN

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 22. Feb. 1988

STÄDT. VERMESSUNGSAMT 2 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Dieser Bebauungsplan ist mit der offentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Anderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 09.12.1987.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 23.02.1988

STADT 70 VILLINGEN - SCHWENNINGEN